

Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, B.-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

An den Präsidenten  
des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler

im Hause

**MdL Dr. André Hahn**  
Fraktionsvorsitzender  
**MdL Klaus Tischendorf**  
Parlamentarischer Geschäftsführer  
**Thorsten Steckel**  
Fraktionsgeschäftsführer  
**Marcel Braumann**  
Pressesprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon 0351/493 5800  
Telefax 0351/493 5460

linksfraktion@slt.sachsen.de  
<http://linksfraktion-sachsen.de>

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto-Nr. 3 120 200 726  
BLZ 850 503 00

Dresden, 24. Januar 2012

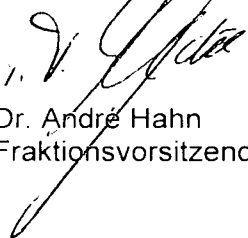
Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 53 Abs. 1 der GO bittet die Fraktion DIE LINKE, den Antrag

„Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen, für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatten um den so genannten Sachsen-Sumpf (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)“ „

für dringlich zu erklären und zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der bevorstehenden Landtagssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

**Sächsischer Landtag**

5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/ 8006**

zu Drs 5/ 2482

**Dringlicher Antrag**

der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE

zur Drs 5/2482,

**Thema: Ergänzung des Untersuchungsauftrages zum Thema:**

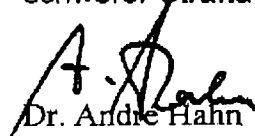
„Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen, für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatten um den so genannten Sachsen-Sumpf (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)“

**Der Landtag möge beschließen:**

Dem vom Landtag in seiner 16. Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossenen Untersuchungsauftrag wird der folgende Untersuchungsgegenstand ergänzend angefügt:

**„Gegenstand der Untersuchung soll des Weiteren bezogen jeweils auf den Zeitraum vor dem 25. Januar 2012 sein:**

Die Aufklärung der Entstehung sowie der Entwicklung der als „Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund“ („NSU“) bezeichneten Gruppierung sowie deren etwaiger Unterstützungsnetzwerke auf dem Territorium des Freistaates Sachsen bzw. ihr Agieren von Sachsen aus, etwaige Beziehungen und Verflechtungen sächsischer Behörden, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes und des LKA Sachsen oder anderer Behörden, Dienststellen und öffentlichen Stellen mit diesen sowie die Verantwortung der Staatsregierung, ihrer zuständigen Ressorts und ihr nachgeordneter Behörden für das mutmaßliche Versagen bei der gezielten und rechtzeitigen Aufdeckung sowie wirkungsvollen strafrechtlichen Verfolgung dieser Terrorgruppe bzw. ihrer Mitglieder sowie Unterstützerinnen und Unterstützer, eingeschlossen der daraus resultierenden Folgen für die Opfer der Mord-, Sprengstoff- und Brandanschläge sowie anderer schwerer Straftaten.



Dr. André Hahn  
und Fraktion

Dresden, den 24. Januar 2012

Eingegangen am: 24. JAN. 2012Ausgegeben am: 25. JAN. 2012

**VI. Hierbei sollen im Besonderen die nachfolgend aufgeführten, im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegenden Fragestellungen umfassend geklärt werden:**

1. Wann, auf welchem Weg, in welchen Zusammenhängen und unter Übermittlung durch welche Behörden und Stellen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder anderer Bundesländer haben die Staatsregierung, ihre jeweiligen Ressorts und die ihr nachgeordneten Behörden des Freistaates Sachsen konkrete Kenntnis davon erlangt, dass die im dringenden Verdacht stehenden Täter aus militanten und neonazistischen Strukturen heraus unter Weiterführung bereits Ende der 90-er Jahre in Thüringen unternommener schwerer Straftaten nach dem bisherigen Erkenntnisstand in den Jahren 2000 bis 2008 bundesweit umfängliche Mordanschläge, denen insgesamt neun Kleinunternehmer mit Migrationshintergrund sowie im April 2007 in Heilbronn eine Polizeibeamtin zum Opfer fielen sowie weitere zahlreiche Banküberfälle mit Waffengewalt unter Verletzungsfolgen für betroffene Dritte begangen haben und dabei mutmaßlich oder nach gesicherten Erkenntnissen auf dem Territorium des Freistaates Sachsen wohnhaft waren bzw. von diesem aus operierten?
2. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt erhielten die zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen, im Besonderen das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, das LKA Sachsen oder der Polizeiliche Staatsschutz oder sonstige Polizeibehörden des Freistaates Sachsen und/oder die sächsische Staatsanwaltschaft und dieser zugeordnete Ermittlungspersonen erstmals davon Kenntnis, dass die drei aus Thüringen stammenden Rechtsextremisten Uwe M., Uwe B. und Beate Z. nach einem versuchten Sprengstoffdelikt in Jena am 26. Januar 1998 „abgetaucht“ waren, welche Erklärungen sind hierfür angesichts des Charakters und der Schwere der ermittlungsgegenständlichen Tat den sächsischen Behörden übermittelt worden und in welchen konkreten Formen wurden diese aufgefordert, die bundesweite Zielfahndung nach den Genannten zu unterstützen und zu welchem Zeitpunkt sind die Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. deren herausgehobene Mitarbeiter hierüber, auf welchem Weg und mit welchen Inhalten informiert worden?
3. Von welchem Zeitpunkt an hatten das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, das LKA Sachsen, der Polizeiliche Staatsschutz oder sonstige Behörden der Polizei- und Ermittlungsbehörden in Sachsen, darunter die Staatsanwaltschaft, Grund zur dringenden Annahme, dass die dem neofaschistischen „Thüringer Heimatschutz“ (THS), welcher wiederum mutmaßlich von einem V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes aufgebaut und geleitet worden ist, entstammenden, unter dem Verdacht der Vorbereitung terroristischer Handlungen stehenden Uwe M., Uwe B. und Beate Z. aktive Kontakte zu Vertretern der Extremen Rechten im Freistaat Sachsen und im Besonderen zu führenden Mitgliedern und Funktionären der „Blood & Honour“-Szene in Sachsen, zu den neonazistischen Hammerskins, zur rechtsradikalen Musik- und Modelabelszene im Raum Chemnitz bzw. dem neonazistischen Spektrum zuzurechnenden Einzelpersonen aus Sachsen Kontakt aufnahmen und von diesen Unterstützung erhielten?

4. Wann und auf welchem Wege sind mit Wissen der Staatsregierung, verantwortlicher Vertreter deren Ressorts bzw. nachgeordneter Behörden Angehörige des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes, des LKA Sachsen sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Ermittlungsbehörden in Sachsen durch eigenen Entschluss oder auf Ersuchen von Bundes- bzw. Landesbehörden außerhalb des Freistaates Sachsen aktiv in die Observation, Beobachtung, Überwachung, Fahndung oder in direkte Ermittlungshandlungen gegenüber den Angehörigen der sich zu einer direkten Mord- und Terrorgruppe auswachsenden „NSU“ sowie deren Kontaktpersonen in welcher Weise einbezogen worden und auf welcher Ministerial-, Behördenebene und/oder Leitungsebene erfolgte nach Kenntnis der Staatsregierung die notwendige Koordinierung der Mitwirkung sächsischer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden?
5. Inwieweit und auf welcher Behördenebene ist über die Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, des LKA Sachsen, des Mobilien Einsatzkommandos des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz oder sonstiger Polizei-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in Sachsen in die ab Mai 2000 intensiviert erfolgenden Zielfahndungs-, Observations-, Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen bzw. direkte und indirekte Ermittlungshandlungen gegen die neonazistische Terrorgruppe „NSU“ entschieden worden und in welcher Weise wurde diese koordiniert sowie gegenüber der Staatsregierung bzw. der für diese die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht verantwortenden Mitarbeiter der zuständigen Staatsministerien beraten, abgesprochen und ggf. unter Beachtung der Sachleitbefugnis der Staatsanwaltschaft genehmigt?
6. Inwieweit ist es zutreffend und hatten die Staatsregierung bzw. Vertreter von deren Staatsministerien oder zuständigen Ressorts davon Kenntnis, dass nach den bisherigen Angaben der Staatsregierung selbst (Stellungnahme der Staatsregierung vom Januar 2012, Az 33-0141.50/6874 zu Drucksache 5/7489 auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen),
  - das LKA Sachsen am 7. und 8. Mai 2000 direkt an Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen das „Trio“ beteiligt war.
  - das LfV Sachsen ab Juli 2000 die Einrichtung einer konspirativen Wohnung zur Überwachung eines Wohnobjektes in einer Garage vermutlicher Kontaktpersonen des „NSU“ unter dauerhafter Videoüberwachung ohne Mannbesetzung vornahm.
  - das MEK des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz auf Amtshilfeersuchen des LKA Thüringen mit Unterstützung des LKA Sachsen im gleichen Objektbereich vom 27. September bis 2. Oktober 2000 eine Videoüberwachung tätigte und am 30. September 2000 mit Observationskräften direkt vor Ort war.
  - die Auswertung ohne Personenpräsenz gefertigter Videobänder durch das LfV Sachsen die Annahme rechtfertigt, dass sich am 30. September 2000 drei Personen mit entsprechender Ähnlichkeit von Uwe M., Uwe B. und Beate Z. im Bereich des betreffenden Wohnobjektes aufhielten.

- am 23. Oktober 2000 nochmals Kräfte des MEK des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz im Rahmen von Zivilfahndungsmaßnahmen diese Adresse in Chemnitz observierten, ohne die Gesuchten zu stellen,
  - das LfV Sachsen die Videoüberwachung des angesprochenen Objektes bis 25. Oktober 2000 fortführte, ohne Kontakte zu den Gesuchten festzustellen.
7. Wenn ja, auf welcher Ministerial-, Behörden- und/oder Leitungsebene wurde unter Festlegung welcher Abstimmungs-, Berichts-, Dokumentations- und Datenspeicherungspflichten über die jeweiligen Observations- und sonstigen nachrichtendienstlichen Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen zum einen, des LKA Sachsen bzw. des MEK des Polizeipräsidiums Chemnitz oder sonstiger Polizeikräfte des Freistaates Sachsen zum anderen entschieden und welche Staatsanwaltschaft beantragte die Genehmigung der Videoobservation in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz und welche Ermittlungsrichterebene stimmte diesem Antrag mit welchen Entscheidungen zu?
8. Inwieweit ist es zutreffend, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen wegen zunehmender Erkenntnisgewinnung auf Unterstützung des „NSU“ durch Personen aus dem Umfeld der „Blood & Honour“-Szene und sonstiger neonazistischer Strukturen – zunächst gemeinsam und in Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden und später eigenständig – umfangreiche und zum Teil intensive sowie zeitlich vom September 1998 bis 2002 und in abgeschwächtem Maße noch deutlich darüber hinaus fortdauernde nachrichtendienstliche Beobachtungsmaßnahmen gegenüber dem „NSU“ vornahm (vgl. obige Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom Januar 2012 auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne, Drs. 5/7489, S. 5) und zu welchem Zeitpunkt wurden die Staatsregierung bzw. deren in den zuständigen Ressorts die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen verantwortenden Mitarbeiter von diesem Umstand, von den gewonnenen Erkenntnissen, den zur Anwendung gebrachten nachrichtendienstlichen Mitteln nach Maßgabe der §§ 5 bzw. 5a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes in Kenntnis gesetzt und auf welcher Dienstvorschrift nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsVSG beruhten diese?
9. Welche der im § 5 i. V. m § 4 SächsVSG geregelten nachrichtendienstlichen Mittel kamen hierbei zum Einsatz (Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen) bzw. von welchen im § 5a SächsVSG geregelten besonderen Befugnissen gegenüber Mitgliedern des „NSU“ und mutmaßlichen Unterstützerpersonen wurde hierbei Gebrauch gemacht?
10. Zu welchem Zeitpunkt, auf welchem Wege, in welchen Zusammenhängen, ggf. mit welchen Entscheidungsvorschlägen wurden die Staatsregierung und deren Mitglieder, insbesondere die Staatsminister des Innern und der Justiz sowie deren Staatssekretäre davon in Kenntnis gesetzt, dass sich beginnend mit dem 6. Oktober 1999 auf dem Territorium des Freistaates

13. Inwieweit und in welchem Umfang ist das im Jahre 2003 auf gesetzlicher Grundlage eigens zur Beobachtung Organisierter Kriminalität mit vermeintlicher Relevanz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen eingerichtete Referat 33/34 mit Wissen oder auf Veranlassen der Staatsregierung, deren Mitglieder oder von ihr beauftragter leitender Behördenvertreter mit der Beobachtung der unmittelbar in den Vorjahren bekannt gewordenen, offensichtlichen Präsenz von im Verdacht der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen Beteiligter und deshalb in Zielfahndung stehender Personen in Kenntnis gesetzt und beauftragt worden, sich mit besonderer Schwerpunktsetzung der weiteren nachrichtendienstlichen Beobachtung und Verfolgung dieser rechtsterroristischen Zelle und mit ihr verbundener Strukturen und Einzelpersonen der extremen Rechten zu befassen bzw. aus welchen Gründen ist dies unterblieben?
14. Inwieweit hat das OK-Referat 33/34 des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen während seiner Tätigkeit, die bis Ende Mai 2006 fort dauerte, mithin auch in dem Zeitraum, in welchem offensichtlich Uwe B., Uwe M., Beate Z. bzw. ggf. sonstige bislang nicht bekannte Mitglieder und Unterstützer des Nationalsozialistischen Untergrunds eine Vielzahl von Mordhandlungen, Sprengstoffanschlägen sowie bewaffnete Raubüberfälle, letztere speziell auf dem Territorium des Freistaates Sachsen, begingen, Beobachtungen bezüglich der heute als „NSU“ bezeichneten Terrorstruktur und seines Unterstützernetzwerkes vorgenommen, selbige etwa dokumentiert und/oder zur Übermittlung an die Staatsanwaltschaft bzw. bei Beachtung deren Sachleitbefugnis an zuständige Polizeidienststellen vorbereitet bzw. derartige in Aufgabenerfüllung nach § 2 SächsVSG gewonnene Erkenntnisse nach Maßgabe der §§ 12 und 12a SächsVSG bzw. auf der Grundlage des § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der hier geregelten gegenseitigen Unterrichtungspflichten der Verfassungsschutzbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz, sonstige Nachrichtendienste des Bundes bzw. der Länder weitergegeben?
15. Inwieweit wurde mit Kenntnis der Staatsregierung, von Staatsministerien bzw. durch maßgebliche Verantwortungsträger dieser oder durch die oberste Leitungsebene des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen selbst darauf Einfluss genommen, dass die vom OK-Referat 33/34 diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse nicht sachgerecht dokumentiert und zur Übermittlung nach Maßgabe der Aufgabenerfüllung aus dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz an zuständige öffentliche Stellen zur Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonstiger Ziele der öffentlichen Sicherheit hat die Staatsanwaltschaft bzw. zuständigen Polizeidienststellen zur Strafverfolgung oder an die Parlamentarische Kontrollkommission zur Erfüllung deren demokratischer Kontrollaufgaben weitergegeben worden sind, mithin in sachwidriger Weise in die Tätigkeit des Referats OK 33/34 auch analog zu den diesbezüglichen Untersuchungsgegenstände in Abschnitt III dieses Untersuchungsauftrages eingegriffen worden ist?

16. Inwieweit tragen die Staatsregierung und deren Mitglieder bzw. maßgebliche Verantwortungsträger von Staatsministerien und ihre nachgeordneten Behörden dafür Verantwortung, dass Angehörige der Terrorzelle „NSU“ mutmaßlich durch die zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen und nicht ausschließlich mit Unterstützung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bzw. von Nachrichtendiensten des Bundes oder anderer Bundesländer mit neuen Identitätspapieren versorgt worden sind, mithin zur Verschleierung ihrer tatsächlichen Identität und ihrer Aufenthaltsorte mit der Konsequenz fehlender Ermittelbarkeit bzw. Begünstigung der Fortsetzung der Begehung schwerster Straftaten durch die Terrorgruppe bis hinein in das Jahr 2012 unterstützt worden sind?
17. Inwieweit tragen das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen generell unter etwaigen Missbrauch des Opportunitätsprinzips Erkenntnisse zu Struktur, Wirken und schwerstkriminellm Handeln von Mitgliedern und Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ zurückhielt, Informationspflichten gegenüber Polizei und Justiz nicht nachkam sowie sächsische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden selbst durch ungenügende Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitverantwortung dafür, dass selbige Rechtsterroristen über Jahre hinweg im Freistaat Sachsen untertauchen und unentdeckt bleiben sowie von Sachsen aus zahlreiche Morde, Sprengstoff-, und Brandanschläge sowie sonstige besonders schwere Straftaten begehen konnten?
18. Welche konkreten Prüfungen und Evaluierungen der Strukturen der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenwirken im Ergebnis der Vorgänge um die Terrorgruppe „NSU“ sind erfolgt, welche Gremien sind hierzu gebildet worden bzw. an welchen diesbezüglichen Gremien, Kommission u.ä. anderer Bundesländer und des Bundes haben sich Vertreter der Staatsregierung der zuständigen Ressorts und der nachgeordneten Behörden beteiligt sowie zu welchem konkreten Untersuchungsergebnissen kamen diese?“